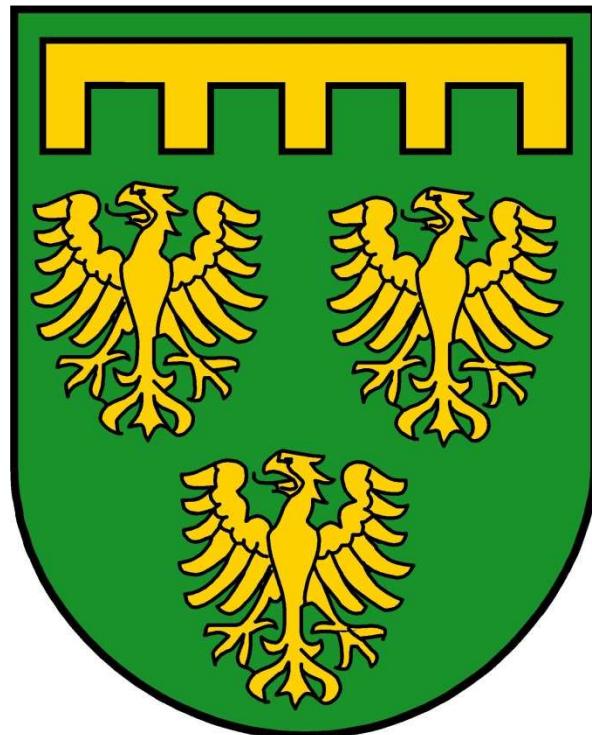


Satzung
über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Friedhöfe
und Bestattungseinrichtungen
der Gemeinde Rommerskirchen
vom 19.03.1998
in der Fassung der Änderung vom



vom 04.12.2025

INHALTSVERZEICHNIS

Präambel	3
Abschnitt I	3
§ 1 Geltungsbereich.....	3
§ 2 Gebührenpflichtige	3
§ 3 Fälligkeit	3
Abschnitt II	4
§ 4 Gebührentarif	4
Abschnitt III	5

Präambel

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2002 (GV. NW. S. 160) und des § 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 1999 (GV NW S. 386/390), hat die Vertretung der Gemeinde Rommerskirchen am 04.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt I

§ 1 Geltungsbereich

Für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Rommerskirchen und ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für die Inanspruchnahme der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach Abschnitt II dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtige

1. Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet,
 - wer die Leistungen der Gemeinde Rommerskirchen veranlasst oder in Anspruch nimmt,
 - ferner derjenige, der nach den gesetzlichen Bestimmungen die Kosten der Beerdigung und der Grabausstattung zu tragen hat. Sind mehrere Antragsteller oder Kostenpflichtige vorhanden, so haftet sie als Gesamtschuldner.
2. Die im Gebührentarif festgelegten Gebühren gelten für die Beisetzung aller Personen, die bei ihrem Tode in der Gemeinde ihren Wohnsitz hatten, sowie für diejenigen, die nach der Friedhofssatzung auf den Friedhöfen der Gemeinde ein Anrecht auf Benutzung eines Wahlgrabes haben.

§ 3 Fälligkeit

Die Gebühren werden mit der Aushändigung oder Zustellung des Gebührenbescheides fällig. Sie sind innerhalb einer Woche danach an die Gemeindekasse Rommerskirchen zu zahlen.

Abschnitt II

§ 4 Gebührentarif

I. Gebühren für den Erwerb, Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten je Grabstätte

Grabstellengebühr:

Reihengrab für Verstorbene bis zu Vollendung des 6. Lebensjahres einschl. Sternenkinder- / Schmetterlingsgrab	0 €
Reihengrab für Verstorbene ab 6 Jahre (u.a. soziale und anonyme)	850 €
Urnenreihengrab	700 €
Gedenkhain	520 €
Urnenwahlgrab	1.150 €
Urnenrasenwahlgrab	1.150 €
Erdrasenwahlgrab	1.250 €
Wahlgrabstätte	1.600 €
Tiefengrab (2 Bestattungen) normale Wahlgrablage und Erdrasenwahlgrab	2.100 €
Wahlgrabstätte besondere Lage	2.200 €
Tiefengrab (2 Bestattungen) besondere Wahlgrablage	3.200 €
Wiedererwerb und Verlängerung des Nutzungsrechtes: Für die volle Nutzungszeit gelten die Gebühren der v.g. Gebührentarife Für die jahrweise Verlängerung des Nutzungsrechtes ist für jedes Jahr der Verlängerung 1/25 der Gebührentarife zu entrichten.	

Bestattungsgebühr:

Wahlgrab	750 €
Wahlgrab als Tiefengrab	800 €
Reihengrab	750 €
Kindergrab ab dem 6. Lebensjahr	275 €
Kinder- / Sternenkinder- / Schmetterlingsgrab bis einschließlich zur Vollendung des 6. Lebensjahres	0 €
Urnen	500 €
Gedenkhain	500 €
Umbettungen vor dem 5. Lebensjahr während der ersten 10 Jahre	Umbettungen werden ausschließlich von
Umbettungen vor dem 5. Lebensjahr nach Ablauf von 10 Jahren	

nach dem vollendeten 5. Lebensjahr während der ersten 10 Jahre	Bestattungsfirmen vorgenommen.
nach dem vollendeten 5. Lebensjahr nach Ablauf von 10 Jahren	
Umbettung von Urnen	220 €

Sonstige Gebühren:

Leichenhallen	300 €
Kühlzellen	75 €
Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals oder einer Steineinfassung oder beide gemeinsam bei Wahlgräbern und Reihengräbern je Grabstelle	35 €
Für die Überschreibung einer Graburkunde beim Wechsel des Verfügungsberechtigten	16 €
Für Lieferung von Schrittplatten sowie der Kantensteine einschl. Verlegen derselben durch die Friedhofsverwaltung	
Einzelgrabstelle	120 €
Doppelgrabstelle	155 €
Für die Ausschmückung des offenen Grabes mit Matten	50 €

Abschnitt III

Die Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung vom 04.12.2025 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen in der Gemeinde Rommerskirchen vom 19.03.1998 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) in der z. Zt. geltenden Fassung kann eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Rommerskirchen vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rommerskirchen, den 04.12.2025

Gez.
Dr. Martin Mertens
(Bürgermeister)